

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in den Friedhöfen der Gemeinde Schönthal (Friedhofsgebührensatzung) vom 11. März 2009

Die Gemeinde Schönthal erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) in Verbindung mit § 29 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schönthal folgende Änderung der Gebührensatzung:

§ 1 Änderung von Vorschriften

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Grabgebühren

- (1) Für den Erwerb einer Grabstelle werden folgende einmalige Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------|
| Einzelgrab (Reihengrab) | 100,00 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 200,00 € |
| Urnengrab (Bodurnengrab) | 100,00 € |
| Urnstelen (Urnenkammer) | 500,00 € |
- (2) Die jährliche Grabgebühr für das Benutzungsrecht an einem Grabplatz beträgt für ein
- | | |
|--|---------|
| Einzelgrab (Reihengrab) | 10,00 € |
| Zweifachgrab (Doppel- oder Familiengrab) | 20,00 € |
| Dreifachgrab | 30,00 € |
| Bodurnengrab | 10,00 € |
| Urnstelen (Urnenkammer) | 10,00 € |
- (3) Die vorstehenden Grabgebühren (Abs.2) gelten jeweils für ein Jahr. Sie sind auf volle Jahre aufgerundet bis zum Ablauf der Ruhefrist (ist 15 Jahre - § 21 der Satzung über das Bestattungswesen der Gemeinde Schönthal) als Vielfaches der Jahresgebühr im voraus zu entrichten. Bei einer Verlängerung des Grabnutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist sind die Grabgebühren (Abs. 2) jeweils jährlich zur Zahlung fällig.

2. § 4 Abs. 3 , 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Grabherstellung

- 3.1 Öffnen und Schließen des Grabes (ohne Entfernen d. Grabeinfassung)
- | | |
|--|----------|
| 3.1.1 Personen bis 6 Jahren (Kinder)Grab Normaltiefe | 120,00 € |
| Urnengrab (Bodurnengrab) | 50,00 € |
| Gruft | 150,00 € |
| 3.1.2 Personen über 6 Jahren | |
| Grab Normaltiefe | 250,00 € |
| Urnengrab (Bodurnengrab) | 50,00 € |
| Gruft | 150,00 € |
- 3.2 Entfernen der Grabeinfassung (nur auf Wunsch der Hinterbliebenen oder falls unbedingt notwendig) 80,00 €

3.3	zusätzliche Gebühr für Tieferlegung	30,00 €
3.4	zusätzliche Gebühr für Arbeiten bei Frost (Winterzuschlag) oder bei erschweren Bedingungen (z.B. Fels)	30,00 €
3.5	Abdecken und Auslegen der Grabstätte mit Grasmatten während der Beisetzung	10,00 €
3.6	Abtransport und Endlagerung des zum Schließen des Grabes nicht benötigten Materials im Gemeindebauhof in Schönthal	10,00 €

(4) Grabherstellung bei Umbettung und Exhumierungen

4.1	Ausgrabungen und Umbettung von Leichen und Leichenteilen zum Zwecke der Wiederbeisetzung im gleichen Friedhof (2 Graböffnungen)	
4.1.1	während der Ruhefrist (15 Jahre)	450,00 €
4.1.2	nach Ablauf der Ruhefrist	300,00 €
4.1.3	Tieferlegung (zusätzlich)	55,00 €
4.1.4	bei Urnen (Bodurnengräber)	50,00 €
4.2	Ausgrabungen bzw. Wiederbeisetzung von Leichen und Leichenteilen bei Überführungen oder Fremdanlieferung (eine Graböffnung)	
4.2.1	während der Ruhefrist (15 Jahre)	220,00 €
4.2.2	nach Ablauf der Ruhefrist	150,00 €
4.2.3	Tieferlegung (zusätzlich)	55,00 €
4.2.4	bei Urnen (Bodurnengräber)	50,00 €

(5) Bereitstellen von Leichenklimatruhen (nur im Leichenhaus Schönthal)

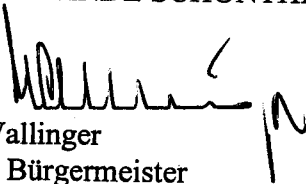
5.1	Pauschalgebühr	20,00 €
5.2	Benutzungsgebühr	
5.21	von 0 bis einschließlich 12 Stunden	8,00 €
5.22	von 12 bis einschließlich 36 Stunden	24,00 €
5.23	von 36 bis einschließlich 60 Stunden	40,00 €
5.24	von mehr als 60 Stunden	48,00 €

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Schönthal, den 14. Dezember 2010

GEMEINDE SCHÖNTHAL


Wallinger
1. Bürgermeister

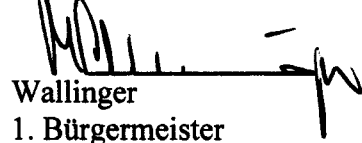
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 14.12.2010 in der Verwaltung der Gemeinde Schönthal zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.12.2010 angeheftet und am 20.01.2011 abgenommen.

Schönthal, den 21. Januar 2011

GEMEINDE SCHÖNTHAL

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Wallinger', written over a horizontal line.

Wallinger
1. Bürgermeister